



Die Reform der italienischen Verfassung 2016

Gegenüberstellung
des alten und neuen Textes



Politische Bildung und Studien in Südtirol
 Centro sudtirolese di formazione e studi politici
 Zenter de stude y de formazion politica dl Südtirol
 South Tyrol's Center for Political Studies and Civic Education

Impressum

Die Reform der italienischen Verfassung 2016

Gegenüberstellung des alten und neuen Textes

Übersetzung und Zusammenstellung: Dr. Thomas Benedikter
 Coverfoto: ANSA – Camera di Meo
 Herausgeberin: POLITIS - Politische Bildung und Studien in Südtirol
 Weinstr. 60 - I-39057 Frangart
 Tel. +39 324 5810427
 info@politis.it
 www.politis.it

Bozen, August 2016



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin bzw. des Autors genannt wird, wenn die Verbreitung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Die in den POLITIS-Expertisen vertretenen Positionen decken sich nicht unbedingt mit jenen des Vereins als solchem.

Der Verein POLITIS "*...verfolgt erzieherische und wissenschaftliche Zwecke aufbauend auf den Grundsätzen der Solidarität und den Grundwerten der Demokratie...Insbesondere fördert der Verein zukunftsfähige Ansätze der demokratischen Partizipation, solidarischer Wirtschaftsformen, sowie der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.*"

Art. 2 des Vereinsstatuts

Vorausgeschickt

Die von der Regierung Renzi mit Verfassungsgeszentwurf Nr. 2613/2014 eingebrachte Reform der italienischen Verfassung ist am 12. April 2016 nach zweimaliger Lesung mit verschiedenen Abänderungen definitiv beschlossen worden. Da sich nur die einfache Mehrheit der Abgeordneten zu dieser Reform durchringen konnte, haben 579.514 Bürger Italiens mit ihrer Unterschrift das von Art. 138 Verf. vorgesehene bestätigende Referendum verlangt, wovon der Kassationsgerichtshof am 4. August 2016 504.387 für gültig befunden hat und dieses Referendum (ohne Quorum) für zulässig erklärt hat: Diese Verfassungsreform muss demnach vors Volk, was voraussichtlich im Spätherbst 2016 geschehen wird.

Die am 1.1.1948 in Kraft gesetzte Verfassung Italiens ist längst kein „heiliger Text“ mehr. Mit Verfassungsgesetz sind bisher 43 Artikel geändert worden. Allein in den letzten 25 Jahren verabschiedete das Parlament 13 Gesetze zur Änderung der Verfassung, zuletzt 2012 zur Einführung der Pflicht zum Haushaltsausgleich (Art. 81 Verf.). Nur zwei Mal erfolgte eine umfassendere Neugestaltung eines Teils der Verfassung und einmal, nämlich 2006, scheiterte dieser Versuch am Veto des Volks. Die von der Regierung Prodi veranlasste Reform von 1999/2001 verschob erhebliche Befugnisse vom Zentralstaat an die Regionen, wovon auch das Trentino und Südtirol profitierten.

Auch die von der Regierung Berlusconi-Bossi 2006 vorgelegte Reform hätte einige föderalistische Elemente in die Staatsordnung eingebaut, allerdings auch die Stellung des Premierministers gestärkt. Heute weht der Wind in die andere Richtung, denn die Regierungsmehrheit hat mit dieser Reform eine massive Rezentralisierung der Macht, die Stärkung der Regierung und die Beendigung des echten Zwei-Kammer-Systems im Visier. Ob sich die Wählerschaft von diesem Wind treiben lässt, wird sich Ende 2016 zeigen.

Die am 12. April 2016 verabschiedete Verfassungsreform ist in Worten gemessen die bisher umfassendste, in Artikeln gemessen die zweitgrößte Reform dieser Art: nicht weniger als 47 Artikel werden geändert, während Bossi und

Berlusconi 53 Artikel änderten, was dann am Wählerwille scheiterte. Die oft konfuse und unnötig komplizierte Formulierung der Reformbestimmungen entfernt sich weit von der Klarheit und Allgemeinverständlichkeit des Textes der „Verfassungsväter“ von 1946-47. Dies ist zum einen Folge zahlreicher Kompromisse, zu welchen die eigentlichen Autoren innerhalb der Regierungskoalition gezwungen waren, zum anderen Frucht einer politischen Unkultur, die die Politik immer mehr ins Reich der Experten verlegt. Das Grundgesetz eines demokratischen Staatswesens müsste an und für sich für alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen verständlich sein, denn schließlich sollten sie ja bewusst – und nicht in blindem Vertrauen – darüber abstimmen.

Umso wichtiger wäre die Rolle der öffentlichen Hand, mit geeigneten Texten und zeitgemäßer Gestaltung, Inhalt und Tragweite dieser Reform zu erläutern. In einem dreisprachigen autonomen Land muss dies zwangsläufig der Landtag sein, zumal sich die staatlichen Behörden ähnlich wie bei italienweiten Volksabstimmungen um die inhaltliche Information der Wahlberechtigten nicht kümmern, schon gar nicht in den Minderheitensprachen.

Leider haben die entsprechenden Appelle zivilgesellschaftlicher Organisationen an den Südtiroler Landtag bisher nichts gebracht, und so liegt von offizieller Seite eine deutschsprachige Fassung dieser auch für die autonomen Regionen Italiens weitreichenden Reform nicht vor. POLITIS füllt inzwischen diese Lücke und bringt nachfolgend die Gegenüberstellung des alten und neuen Wortlauts der Verfassung Italiens (wobei die mit der Reform von Renzi-Boschi erfolgten Abänderungen noch vom Volk bestätigt werden müssen). Ein weiterer Text mit Erläuterungen und Kommentar zu dieser Reform wird demnächst folgen.

Für POLITIS
Thomas Benedikter

Die Verfassungsreform 2016

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der italienischen Verfassung (nach der Reform 2016)

Geltende Fassung: Änderungen fett gedruckt	Neue Fassung: Änderungen fett gedruckt
Teil I Rechte und Pflichten der Bürger	
Titel IV Politische Beziehungen	
Art. 48	Art. 48
Wahlberechtigt sind alle Staatsbürger, Männer und Frauen, die volljährig sind.	<i>identisch</i>
Die Stimmabgabe ist persönlich und für alle Wahlberechtigten gleich; sie ist frei und geheim. Ihre Ausübung ist Bürgerpflicht.	<i>identisch</i>
Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Ausübung des Wahlrechts der im Ausland ansässigen Staatsbürger und gewährleistet die Effektivität dieses Rechtes. Zu diesem Zwecke wird ein Auslandswahlkreis für die Parlamentswahlen errichtet; die diesem Wahlkreis zuzuweisende Anzahl von Sitzen wird anhand gesetzlich festgelegter Kriterien durch Verfassungsnorm bestimmt.	Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Ausübung des Wahlrechts der im Ausland ansässigen Staatsbürger und gewährleistet die Effektivität dieses Rechtes. Zu diesem Zwecke wird ein Auslandswahlkreis für die Wahl der Abgeordneten-kammer errichtet; die diesem Wahlkreis zuzuweisende Anzahl von Sitzen wird anhand gesetzlich festgelegter Kriterien durch Verfassungsnorm bestimmt.
Eine Einschränkung des Wahlrechtes ist nur dann zulässig, wenn bürgerliche Handlungs-unfähigkeit vorliegt oder auf Grund eines unwiderruflichen Strafurteils oder in den vom Gesetz angegebenen Fällen moralischer Unwürdigkeit.	<i>identisch</i>
Teil II Aufbau der Republik Titel I Das Parlament	
Abschnitt I Die Kammern	
Art. 55	Art. 55
Das Parlament setzt sich aus der Abgeordneten-kammer und dem Senat der Republik zusammen.	<i>identisch</i>
	Die Gesetze zur Regelung der Wahl der Kammern fördern die gleichgewichtige Vertretung von Frauen und Männern.
	Jedes Mitglied der Abgeordneten-kammer vertritt die Nation.
	Die Abgeordneten-kammer ist Trägerin des Vertrauens gegenüber der Regierung und übt die Funktionen der politischen Richtlinien-gebung, der Legislative und der Kontrolle der Tätigkeit der Regierung aus.

	<p>Der Senat der Republik vertritt die territorialen Institutionen und übt die Funktion der Abstimmung zwischen dem Staat und den anderen grundlegenden Körperschaften der Republik aus. Er wirkt an der Gesetzgebung in den von der Verfassung bestimmten Fällen und Verfahren mit. Er wirkt außerdem an den Funktionen zur Abstimmung zwischen Staat, anderen grundlegenden Körperschaften und der EU mit. Er beteiligt sich an den Entscheidungen zur Bildung und Anwendung der Rechtsnormen und politischen Maßnahmen der Europäischen Union. Er bewertet die öffentliche Politik und die Tätigkeit und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und prüft die Auswirkungen der Politik der EU auf die Territorien. Er wirkt bei Gutachten zu den von der Regierung vorgenommenen Nominierungen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen mit.</p>
Das Parlament tritt zur gemeinsamen Sitzung der Mitglieder der beiden Kammern nur in den durch die Verfassung bestimmten Fällen zusammen.	<i>identisch</i>
Art. 56	Art. 56
Die Mitglieder der Abgeordnetenkammer werden in allgemeiner und direkter Wahl gewählt.	<i>identisch</i>
Die Zahl der Abgeordneten beträgt 630, von denen 12 im Auslandswahlkreis gewählt werden.	<i>identisch</i>
Zum Abgeordneten kann jeder Wahlberechtigte gewählt werden, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat.	<i>identisch</i>
Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt - mit Ausnahme der dem Auslandswahlkreis zugeteilten Sitze - indem die sich aus der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung ergebende Einwohnerzahl der Republik durch 618 geteilt wird und die Sitze im Verhältnis zur Bevölkerung jedes Wahlkreises nach ganzzahligen Quotienten und den höchsten Resten verteilt werden.	<i>identisch</i>
Art. 57	Art. 57
Der Senat der Republik wird auf regionaler Basis gewählt; davon ausgenommen sind die Sitze, die dem Ausland-Wahlkreis zugeteilt werden.	Der Senat der Republik setzt sich aus 95 Senatoren in Vertretung der territorialen Institutionen und aus 5 Senatoren zusammen, die vom Präsidenten der Republik ernannt werden können.
	Die Regionalräte und die Landtage der autonomen Provinzen Trient und Bozen wählen mit Verhältniswahlrecht die Senatoren aus den eigenen Reihen und im Ausmaß von einem Bürgermeister pro Region bzw. autonomer

	Provinz den Bürgermeister der Gemeinden der jeweiligen Territorien.
Die Anzahl der zu wählenden Senatoren beträgt 315; sechs davon werden im Ausland-Wahlkreis gewählt.	<i>Abgeschafft</i>
Keine Region darf weniger als sieben Senatoren haben. Molise hat zwei, das Aostatal hat einen Senator.	Keine Region darf weniger als zwei Senatoren haben; die autonomen Provinzen Trient und Bozen haben jeweils zwei.
Die Verteilung der Sitze zwischen den Regionen, abgesehen von der Anzahl der Sitze, die dem Ausland-Wahlkreis zugeteilt werden , erfolgt, nach Anwendung der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes, im Verhältnis zur Bevölkerung der Regionen, die aus der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, nach vollen Quotienten und den höchsten Resten.	Die Verteilung der Sitze zwischen den Regionen erfolgt, nach Anwendung der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes, im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung der Regionen, die aus der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, nach vollen Quotienten und den höchsten Resten.
	Die Dauer des Mandats der Senatoren stimmt mit jener der Organe der territorialen Institutionen überein, aus welchen sie gewählt worden sind, in Übereinstimmung mit den von den Wählern bei der Erneuerung dieser Organe ausgedrückten Präferenzen, gemäß den vom Gesetz laut Absatz 6 festgelegten Verfahren.
	Mit einem von beiden Kammern verabschiedeten Gesetz werden die Modalitäten der Zuteilung der Sitze und der Wahl der Mitglieder des Senats der Republik aus Regionalratsabgeordneten und Bürgermeistern bestimmt, sowie die Modalitäten für ihre Ersetzung im Fall der Beendigung ihres regionalen oder lokalen Mandats. Die Sitze werden in Entsprechung zu den abgegebenen Stimmen und der Zusammensetzung jedes Regionalrats zugeteilt.
Art. 58	Art. 58
Die Senatoren werden in allgemeiner und unmittelbarer Wahl von den Wählern gewählt, die das 25. Lebensjahr überschritten haben	<i>abgeschafft</i>
Zu Senatoren sind die Wähler wählbar, die das 40. Lebensjahr vollendet haben	<i>abgeschafft</i>
Art. 59	Art. 59
Wer Präsident der Republik war, wird, vorbehaltlich Verzicht, von Rechts wegen auf die Lebenszeit Senator.	<i>Identisch</i>
Der Präsident der Republik kann fünf Staatsbürger zu Senatoren auf Lebenszeit ernennen, die durch höchste Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem und literarischem Gebiet dem Vaterland Ruhm und Ehre eingebracht haben.	Der Präsident der Republik kann Staatsbürger zu Senatoren ernennen, die durch höchste Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem und literarischem Gebiet dem Vaterland Ruhm und Ehre eingebracht haben. Diese Senatoren bleiben sieben Jahre im Amt und können nicht wieder ernannt werden.

Art. 60	Art. 60
Die Abgeordnetenversammlung und der Senat der Republik werden für fünf Jahre gewählt.	Die Abgeordnetenversammlung wird für fünf Jahre gewählt.
Die Amtsdauer beider Kammern kann nur durch Gesetz und nur im Kriegsfall verlängert werden.	Die Amtsdauer der Abgeordnetenversammlung kann nur durch Gesetz und nur im Kriegsfall verlängert werden.
Art. 61	Art. 61
Die Wahlen der neuen Kammern finden innerhalb von siebenzig Tagen nach Amtsende der vorherigen statt. Der erste Zusammentritt findet spätestens am 20. Tage nach den Wahlen statt.	Die Wahl der neuen Abgeordnetenversammlung findet binnen 70 Tagen ab Ende der vorangegangenen statt. Sie tritt nicht später als 20 Tage nach der Wahl zum ersten Mal zusammen.
Solange die neuen Kammern nicht zusammengetreten sind, gelten die Befugnisse der vorherigen als verlängert	Solange die neue Abgeordnetenversammlung sich nicht versammelt hat , sind die Amtsgewalten der vorangegangenen verlängert.
Art. 62	Art. 62
Die Kammern treten von Rechts wegen am ersten Werktag im Februar und im Oktober zusammen.	<i>Identisch</i>
Jede Kammer kann in außerordentlicher Weise auf Veranlassung ihres Präsidenten oder des Präsidenten der Republik oder eines Drittels ihrer Mitglieder einberufen werden	<i>Identisch</i>
Wenn eine Kammer in außerordentlicher Weise zusammentritt, gilt auch die andere von Rechts wegen als einberufen.	<i>abgeschafft</i>
Art. 63	Art. 63
Jede Kammer wählt unter ihren Mitgliedern den Präsidenten und das Präsidium.	<i>identisch</i>
	In der Geschäftsordnung wird festgelegt, in welchen Fällen die Wahl oder die Ernennung der Amtsträger der Organe des Senats der Republik nach Maßgabe der Ausübung von regionalen oder lokalen Regierungsfunktionen begrenzt wird.
Wenn das Parlament zu gemeinsamer Sitzung zusammentritt, stellt die Abgeordnetenversammlung den Präsidenten und das Präsidium.	<i>Identisch</i>
Art. 64	Art. 64
Jede Kammer gibt sich mit absoluter Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder die eigene Geschäftsordnung.	<i>Identisch</i>
	Die Geschäftsordnungen der Kammern gewährleisten die Rechte der parlamentarischen Minderheiten. Die Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung regelt das Statut der Opposition.
Die Sitzungen sind öffentlich; jedoch kann jede Kammer für sich und das Parlament in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern beschließen, in geheimer Sitzung zusammenzutreten.	

Die Beschlüsse jeder einzelnen Kammer und des Parlaments sind ungültig, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist und wenn sie nicht von der Mehrheit der Anwesenden angenommen werden, es sei denn, dass die Verfassung eine besondere Mehrheit vorschreibt.	<i>identisch</i>
Die Mitglieder der Regierung haben, auch wenn sie den Kammern nicht angehören, das Recht und auf Antrag die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen. Sie müssen jedes Mal, wenn sie es verlangen, gehört werden.	Die Mitglieder der Regierung haben das Recht und, falls vorgeladen, die Pflicht, den Sitzungen der Kammern beizuwohnen. Sie müssen jedes Mal, wenn sie es verlangen, gehört werden.
	Die Mitglieder des Parlaments haben die Pflicht, an den Sitzungen des Plenums und an den Arbeiten der Kommissionen teilzunehmen.
Art. 65	Art. 65
Das Gesetz bestimmt die Fälle der Nichtwählbarkeit und der Unvereinbarkeit mit der Stellung eines Abgeordneten oder Senators	<i>identisch</i>
Niemand kann gleichzeitig beiden Kammern angehören.	<i>identisch</i>
Art. 66	Art. 66
Jede Kammer befindet über die Zulassungsberechtigung ihrer Mitglieder und über die nachträglich eingetretenen Gründe der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit	<i>identisch</i>
	Der Senat der Republik nimmt die Beendigung des Amtes eines regionalen oder lokalen Amtsträgers und des entsprechenden Verlustes des Senatorenamtes zur Kenntnis.
Art. 67	Art. 67
Jedes Mitglied des Parlaments vertritt den Gesamtstaat und übt seine Tätigkeit ohne Bindung an das Wahlmandat aus.	Die Mitglieder des Parlaments üben ihre Funktion ohne Einschränkungen des Mandats aus.
Art. 68	Art. 68
Die Mitglieder des Parlaments können für die in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse erfolgten Meinungsäußerungen und Abstimmungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.	<i>identisch</i>
Kein Mitglied des Parlaments darf ohne Ermächtigung der Kammer, der es angehört, einer Leibesvisitation oder einer Hausdurchsuchung unterzogen werden, noch darf es verhaftet oder in anderer Weise der persönlichen Freiheit beraubt oder in Haft gehalten werden, es sei denn, dass dies zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurteils geschieht oder dass es bei Begehung einer strafbaren Tat betroffen wird, für welche die zwingende sofortige Festnahme vorgesehen ist.	<i>identisch</i>
Ebenso ist eine Ermächtigung erforderlich, um die Parlamentsmitglieder Abhörmaßnahmen	<i>identisch</i>

jeglicher Form betreffend ihre Gespräche oder Mitteilungen zu unterziehen und um ihren Schriftverkehr zu beschlagnahmen.	
Art. 69	Art. 69
Die Mitglieder des Parlaments erhalten eine durch Gesetz festgelegte Entschädigung.	Die Mitglieder der Abgeordneten-kammer erhalten eine durch Gesetz festgelegte Entschädigung.
II. ABSCHNITT Die Gesetzgebung	
Art. 70	Art. 70
Die gesetzgebende Tätigkeit wird von beiden Kammern gemeinsam ausgeübt.	Die Gesetzgebungsfunktion wird von beiden Kammern gemeinsam ausgeübt für die Gesetze zur Abänderung der Verfassung und andere Verfassungsgesetze, sowie nur für die Anwendungsgesetze der Verfassungsbestimmungen zum Schutz sprachlicher Minderheiten, zu den Volksabstimmungen und den anderen Formen der Volksbefragung gemäß Art. 71, für Gesetze zur Gemeindeordnung, den grundlegenden Funktionen der Gemeinden und Großstädte und den Grundprinzipien der Zusammenschlüsse von Gemeinden, für das Gesetz über die allgemeinen Bestimmungen, Formen und Fristen der Teilnahme Italiens an der Bildung und Anwendung der Gesetzgebung und der Politik der Europäischen Union, der Bestimmungen zur Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit mit dem Amt des Senators gemäß Art. 65, 1. Absatz, und für die Gesetze gemäß Art. 57, 6. Absatz, Art. 80, 2. Absatz, Art. 114, 3. Absatz, Art. 116, 3. Absatz, Art. 117, 5. und 9. Absatz, Art. 119, 6. Absatz, Art. 120, 2. Absatz, Art. 122, 1. Absatz, und Art. 132, 2. Absatz. Diese Gesetze mit ihrem jeweiligen Gegenstand können abgeschafft, abgeändert oder verändert werden, doch nur in ausdrücklicher Form und mit gemäß dem vorliegenden Absatz verabschiedetem Gesetz.
	Die übrigen Gesetze werden von der Abgeordneten-kammer verabschiedet.
	Jedes von der Abgeordneten-kammer verabschiedete Gesetz wird unverzüglich an den Senat der Republik weitergeleitet, der binnen 10 Tagen auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder, seine Prüfung verfügen kann. In den nachfolgenden 30 Tagen kann der Senat Vorschläge und Abänderungen des Textes beschließen, über die die Abgeordneten-kammer endgültig befindet. Wenn der Senat

	keine Befassung veranlasst oder die Frist zur Beschlussfassung ungenutzt verstreicht, oder wenn die Abgeordnetenversammlung definitiv entschieden hat, kann das Gesetz verlautbart werden.
	Die Prüfung durch den Senat jener Gesetze, die den Art. 117, 4. Absatz anwenden, muss binnen 10 Tagen ab Datum der Zustellung verfügt werden. Bei diesen Gesetzentwürfen kann die Abgeordnetenversammlung sich den vom Senat vorgeschlagenen Abänderungen mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder nicht anschließen, und zwar nur, wenn sich in der Endabstimmung eine absolute Mehrheit seiner Mitglieder findet.
	Die laut Art. 81, 4. Absatz, von der Abgeordnetenversammlung verabschiedeten Gesetzentwürfe werden vom Senat der Republik geprüft, der binnen 15 Tagen ab ihrer Zustellung Vorschläge zur Abänderung beschließen kann.
	Der Senat der Republik kann, gemäß der eigenen Geschäftsordnung, Untersuchungen veranlassen und Kommentare zu Akten und Dokumenten formulieren, die in der Kammer zur Behandlung vorliegen.
Art. 71	Art. 71
Die Gesetzesinitiative steht der Regierung, jedem Mitglied der Kammern und den Organen und Körperschaften zu, denen sie durch Verfassungsgesetz übertragen ist.	<i>identisch</i>
	Der Senat der Republik kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder von der Abgeordnetenversammlung verlangen, sich mit der Prüfung des Gesetzentwurfs zu befassen. In diesem Fall begutachtet es die Abgeordnetenversammlung und entscheidet binnen sechs Monaten ab Beschlussfassung des Senats der Republik.
Das Volk übt die Gesetzesinitiative mittels einer in Artikel abgefassten Gesetzesvorlage aus, die von mindestens fünfzigtausend Wählern einzureichen ist.	Das Volk übt die Gesetzesinitiative mittels einer in Artikel abgefassten Gesetzesvorlage aus, die von mindestens hundertfünfzigtausend Wählern einzureichen ist. Die Diskussion und die endgültige Entscheidung über die Volksbegehrensgesetzentwürfe werden in den von den parlamentarischen Geschäftsordnungen festgelegten Zeiten, Formen und Grenzen gewährleistet.
	Zum Zweck der Förderung der Beteiligung der Bürger an der öffentlichen Politik legt ein Verfassungsgesetz die Bedingungen und Wirkungen der vorschlagenden

	Volksabstimmungen und anderer Formen der Befragung fest, auch der sozialen Formationen. Mit einem von beiden Kammern zu verabschiedendem Gesetz werden die Anwendungsverfahren geregelt.
Art. 72	Art. 72
Jede bei einer Kammer eingebrachte Gesetzesvorlage wird gemäß den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung von einem Ausschuss und darauf von der Kammer selbst überprüft, die sie Artikel für Artikel und durch eine Schlussabstimmung annimmt.	Jede gemäß Art. 70, 1. Absatz , in einer Kammer eingebrachte Gesetzesvorlage wird gemäß den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung von einem Ausschuss und darauf von der Kammer selbst überprüft, die sie Artikel für Artikel und durch eine Schlussabstimmung annimmt.
	Jeder andere Gesetzentwurf wird in der Abgeordnetenkommission vorgelegt und gemäß den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung von einer Kommission und dann von der Kammer selbst begutachtet, die ihn Artikel für Artikel und mit Endabstimmung verabschiedet.
Die Geschäftsordnung setzt abgekürzte Verfahren für jene Gesetzesvorlagen fest, die als dringlich erklärt worden sind.	Die Geschäftsordnungen setzen abgekürzte Verfahren für jene Gesetzesvorlagen fest, die als dringlich erklärt worden sind.
Sie kann ferner bestimmen, in welchen Fällen und Formen die Überprüfung und die Annahme der Gesetzesvorlagen an Ausschüsse übertragen werden, die auch ständige Ausschüsse sein können und in der Weise zusammengesetzt sein müssen, dass sie das Verhältnis der Parlamentsfraktionen widerspiegeln. Auch in solchen Fällen wird die Gesetzesvorlage bis zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Annahme der Kammer zugeleitet, wenn die Regierung oder ein Zehntel der Mitglieder der Kammer oder ein Fünftel des Ausschusses verlangt, dass sie von der Kammer selbst erörtert oder behandelt werde, oder aber, dass die Vorlage ihrer Genehmigung mittels bloßer Erklärungen zur Stimmabgabe unterworfen werde. Die Geschäftsordnung bestimmt die Formen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Arbeiten der Ausschüsse.	Sie können ferner bestimmen, in welchen Fällen und Formen die Überprüfung und die Annahme der Gesetzesvorlagen an Ausschüsse übertragen werden, die auch ständige Ausschüsse sein können und die in der Abgeordnetenkommission in der Weise zusammengesetzt sein müssen, dass sie das Verhältnis der Parlamentsfraktionen widerspiegeln. Auch in solchen Fällen wird die Gesetzesvorlage bis zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Annahme der Kammer zugeleitet, wenn die Regierung oder ein Zehntel der Mitglieder der Kammer oder ein Fünftel des Ausschusses verlangt, dass sie von der Kammer selbst erörtert oder behandelt werde, oder aber, dass die Vorlage ihrer Genehmigung mittels bloßer Erklärungen zur Stimmabgabe unterworfen werde. Die Geschäftsordnungen bestimmen die Formen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Arbeiten der Ausschüsse.
Das normale Verfahren der Überprüfung und unmittelbaren Annahme durch die Kammer wird immer bei Gesetzesvorlagen angewandt, die Verfassung und Wahlen, die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt, die Ermächtigung zur Genehmigung internationaler Verträge und die Annahme von Haushaltsplänen sowie Schlussabrechnungen betreffen	Das normale Verfahren der Überprüfung und unmittelbaren Annahme durch die Kammer wird immer bei Gesetzesvorlagen angewandt, die Verfassung und Wahlen, die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt, für die Umwandlung der Dekrete in Gesetze , für die Ermächtigung zur Genehmigung internationaler Verträge und die Annahme von Haushaltsplänen sowie Schlussabrechnungen betreffen.
	Die Geschäftsordnung des Senats der Republik regelt die Modalitäten der Prüfung der Gesetzentwürfe, die gemäß Art. 70 von der

	<p>Abgeordnetenkommission übermitteln werden.</p> <p>Ausgenommen die Fälle gemäß Art. 70, 1. Absatz, und in jedem Fall der Wahlgesetze, der Gesetze zur Ratifizierung internationaler Verträge und Gesetze gemäß Art. 79 und 81, 6. Absatz, kann die Regierung an die Abgeordnetenkommission die Anfrage stellen, binnen 5 Tagen ab Anfrage zu entscheiden, ob ein für die Umsetzung des Regierungsprogramms als wesentlich betrachtetes Gesetz als prioritär in die Tagesordnung der Abgeordnetenkommission eingetragen wird und von dieser definitiv binnen 70 Tagen ab Beschlussfassung entschieden wird. In diesen Fällen werden die in Art. 70, 3. Absatz, genannten Fristen um die Hälfte reduziert. Diese Frist kann um höchstens 15 Tage überschritten werden, wenn es die Zeiten der Begutachtung durch die Kommission und die Komplexität des Gesetzentwurfs verlangen. Die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommission legt die Modalitäten und Grenzen des Verfahrens auch mit Bezug auf die Homogenität des Gesetzentwurfs fest.</p>
Art. 73	Art. 73
Die Gesetze werden vom Präsidenten der Republik innerhalb eines Monats nach der Annahme verkündet.	<i>identisch</i>
	<p>Vor ihrer Verkündung können die Gesetze zur Regelung der Wahl der Abgeordnetenkommission und des Senats dem Verfassungsgerichtshof zur präventiven Beurteilung vorgelegt werden, wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder der Abgeordnetenkommission oder zumindest ein Drittel der Mitglieder des Senats einen begründeten Antrag binnen 10 Tagen ab Verabschiedung des Gesetzes stellen. Vor Ablauf dieser Frist kann das Gesetz nicht verkündet werden. Der Verfassungsgerichtshof spricht binnen 30 Tagen sein Urteil. Bis zu diesem Termin bleibt die Verlautbarung des Gesetzes aufgeschoben. Wenn das Gesetz für verfassungswidrig erklärt wird, kann es nicht verkündet werden.</p>
Wenn die Kammern, jede mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder, die Dringlichkeit eines Gesetzes erklären, so wird es innerhalb der darin festgelegten Frist verkündet.	Wenn die Abgeordnetenkommission mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder die Dringlichkeit eines Gesetzes beschließt, wird es binnen der von ihr festgelegten Frist verkündet.
Die Gesetze werden sofort nach der Verkündung veröffentlicht und treten am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht die Gesetze selbst eine andere Frist bestimmen	<i>identisch</i>

Art. 74	Art. 74
Bevor der Präsident der Republik das Gesetz verkündet, kann er mit einer begründeten Botschaft an die Kammern eine neuerliche Beschlussfassung verlangen.	<i>identisch</i>
	Wenn der Antrag ein Gesetz zur Umwandlung eines gemäß Art. 77 verabschiedeten Dekrets betrifft, wird die Frist zur Umwandlung in ein Gesetz um 30 Tage verlängert.
Wenn die Kammern das Gesetz erneut annehmen, so muss es verkündet werden.	Wenn das Gesetz von neuem verabschiedet wird, muss es verkündet werden.
Art. 75	Art. 75
Eine Volksabstimmung zwecks Abstimmung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung eines Gesetzes oder eines Aktes mit Gesetzeskraft wird ausgeschrieben, wenn es fünfhunderttausend Wähler oder fünf Regionalräte verlangen.	Eine Volksabstimmung zwecks Abstimmung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung eines Gesetzes oder eines Aktes mit Gesetzeskraft wird ausgeschrieben, wenn es fünfhunderttausend Wähler oder fünf Regionalräte verlangen
Unzulässig ist die Volksabstimmung über Gesetze, die Steuern oder den Haushalt, die Amnestie oder den Strafnachlass sowie die Ermächtigung zur Genehmigung internationaler Verträge betreffen.	<i>identisch</i>
Zur Teilnahme an der Volksabstimmung sind alle Staatsbürger berechtigt, die zur Wahl der Abgeordnetenversammlung berufen sind.	Zur Teilnahme an der Volksabstimmung sind alle Wahlberechtigten berechtigt.
Der einer Volksabstimmung unterworfenen Vorschlag gilt als angenommen, wenn an der Abstimmung die Mehrheit der Wahlberechtigten teilgenommen hat und die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht worden ist.	Der einer Volksabstimmung unterworfenen Vorschlag gilt als angenommen, wenn an der Abstimmung die Mehrheit der Wahlberechtigten teilgenommen hat und die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht worden ist oder, falls sie von 800.000 Wählern beantragt worden ist, die Mehrheit der Zahl der Abstimmenden bei den letzten Wahlen zur Abgeordnetenversammlung teilgenommen hat.
Das Gesetz regelt im Einzelnen das Verfahren zur Durchführung der Volksabstimmung.	<i>identisch</i>
Art. 76	Art. 76
Die Ausübung der gesetzgebenden Tätigkeit darf nicht der Regierung übertragen werden, außer unter Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien und nur für begrenzte Zeit und bestimmte Gegenstände.	<i>identisch</i>
Art. 77	Art. 77
Die Regierung darf ohne Auftrag der Kammern keine Verordnungen erlassen, die die Kraft eines ordentlichen Gesetzes haben.	Die Regierung darf ohne gesetzlich erteilten Auftrag keine Verordnungen erlassen, die die Kraft eines ordentlichen Gesetzes haben.
Wenn die Regierung in Fällen außerordentlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit unter ihrer Verantwortung vorläufige Maßnahmen mit Gesetzeskraft trifft, so muss sie dieselben am gleichen Tag den Kammern zur Umwandlung	Wenn die Regierung in Fällen außerordentlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit unter ihrer Verantwortung vorläufige Maßnahmen mit Gesetzeskraft trifft, so muss sie dieselben am gleichen Tag der Abgeordnetenversammlung zur

<p>vorlegen, die, auch wenn sie aufgelöst sind, eigens zu diesem Zwecke einberufen werden und innerhalb von fünf Tagen zusammentreten.</p>	<p>Umwandlung in der Abgeordneten-kammer, auch wenn die Gesetzgebungsfunktion gemeinsam durch die beiden Kammern ausgeübt wird. Auch wenn die Abgeordneten-kammer aufgelöst ist, wird sie zu diesem Zweck einberufen und versammelt sich binnen 5 Tagen.</p>
<p>Die Verordnungen verlieren ihre Wirksamkeit von Anfang an, wenn sie nicht innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Veröffentlichung in Gesetze umgewandelt werden. Die Kammern können jedoch durch Gesetz die Rechtsverhältnisse regeln, die auf Grund der nicht umgewandelten Verordnungen entstanden sind.</p>	<p>Die Verordnungen verlieren ihre Wirksamkeit von Anfang an, wenn sie nicht innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Veröffentlichung in Gesetze umgewandelt werden oder, falls der Präsident der Republik dies gemäß Art. 74 verlangt hat, eine Beschlussfassung binnen 90 Tagen ihrer Verkündung erfolgt ist. Das Gesetz kann jedoch mit Gesetz die Rechtsverhältnisse regeln, die auf Grund der nicht umgewandelten Verordnungen entstanden sind.</p>
	<p>Die Regierung darf nicht mit provisorischen Maßnahmen mit Gesetzeskraft Folgendes regeln: die in Art. 72, Absatz 5, genannten Sachbereiche regeln mit Ausschluss, bezogen auf das Wahlrecht, der Regelung der Organisation des Wahlmodus und der Abwicklung der Wahlen; Maßnahmen, die mit Dekret erfolgt und nicht in ein Gesetz umgewandelt worden sind, noch einmal beschließen; die daraus entstandenen Rechtsbeziehungen regeln; die Wirksamkeit von Rechtsnormen und Rechtsakten, die vom Verfassungsgerichtshof nicht wegen Verfahrensfehlern für rechtswidrig erklärt worden sind, wiederherstellen.</p>
	<p>Die Dekrete beinhalten Maßnahmen zur sofortigen Umsetzung mit spezifischem, homogenem und dem Titel entsprechendem Inhalt.</p>
	<p>Die gemäß Art. 70, Absatz 3 und 4, zu erfolgende Begutachtung der Gesetzentwürfe zur Umwandlung von Dekreten, wird vom Senat binnen 30 Tagen ab ihrer Vorlage in der Abgeordneten-kammer verfügt. Abänderungsvorschläge können binnen 10 Tagen ab Zustellung des Umwandlungsgesetzentwurfs verabschiedet werden, was binnen 40 Tagen ab ihrer Vorlage zu geschehen hat.</p>
	<p>Im Zuge der Begutachtung von Gesetzentwürfen zur Umwandlung von Dekreten können keine sachfremden Bestimmungen oder mit dem Zweck des Dekrets nicht zusammenhängende Bestimmungen verabschiedet werden.</p>

Art. 78	Art. 78
Die Kammern beschließen über den Kriegszustand und übertragen der Regierung die notwendigen Vollmachten.	Die Abgeordnetenkammer beschließt mit absoluter Mehrheit den Kriegszustand und überträgt der Regierung die notwendigen Entscheidungsgewalten.
Art. 79	Art. 79
Die Amnestie und der Strafnachlass werden mit einem, mit zwei Drittmehrheit einer jeden Kammer für jeden Artikel und in der Schlussabstimmung beschlossenen Gesetz gewährt.	Die Amnestie und der Strafnachlass werden mit einem, mit zwei Drittmehrheit der Abgeordnetenkammer für jeden Artikel und in der Schlussabstimmung beschlossenen Gesetz gewährt.
Das Gesetz, mit welchem die Amnestie oder der Strafnachlass gewährt werden, legt die Frist für deren Anwendung fest.	<i>identisch</i>
Die Amnestie und der Strafnachlass können für jene Straftaten nicht gewährt werden, welche nach der Vorlage des Gesetzentwurfes begangen wurden.	<i>identisch</i>
Art. 80	Art. 80
Die Kammern ermächtigen durch Gesetz zur Genehmigung der internationalen Verträge, die politischer Natur sind oder die Schiedsverfahren oder Vorschriften über die Rechtspflege vorsehen oder die Gebietsveränderungen oder finanzielle Belastungen oder Abänderungen von Gesetzen zur Folge haben.	Die Abgeordnetenkammer ermächtigt durch Gesetz die Ratifizierung der Abkommen zur Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union, die politischer Natur sind oder die Schiedsverfahren oder Vorschriften über die Rechtspflege vorsehen oder die Gebietsveränderungen oder finanzielle Belastungen oder Abänderungen von Gesetzen zur Folge haben. Die Gesetze, die die Ratifizierung der Verträge zur Mitgliedschaft Italiens bei der Europäischen Union erlauben, werden von beiden Kammern verabschiedet.
Art. 81	Art. 81
Der Staat gewährleistet den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben im eigenen Haushalt, unter Berücksichtigung der günstigen und der ungünstigen Wirtschaftszyklen.	<i>Identisch</i>
Die Aufnahme von Schulden ist nur zum Zweck des Ausgleichs der Wirkungen des Wirtschaftszyklus erlaubt und nach Genehmigung durch die Kammern, die mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder beim Auftreten dieser außerordentlichen Ereignisse erteilt wird.	Die Aufnahme von Schulden ist nur zum Zweck des Ausgleichs der Wirkungen des Wirtschaftszyklus erlaubt und nach Genehmigung durch die Abgeordnetenkammer , die mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder beim Auftreten dieser außerordentlichen Ereignisse erteilt wird.
Jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben zur Folge hat, muss die Mittel zu ihrer Bestreitung angeben.	<i>identisch</i>
Die Kammern genehmigen jedes Jahr die von der Regierung vorgelegten Haushaltspläne und Schlussrechnungen.	Die Abgeordnetenkammer genehmigen jedes Jahr die von der Regierung vorgelegten Haushaltspläne und Schlussrechnungen.
Die vorläufige Haushaltsgebarung darf nur mittels Gesetz und für Zeiträume von insgesamt nicht über vier Monate bewilligt werden.	Die vorläufige Haushaltsgebarung darf nur mittels Gesetz und für Zeiträume von insgesamt nicht über vier Monate bewilligt werden.

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes, die grundlegenden Bestimmungen und Kriterien, die auf den Haushaltsausgleich und die Finanzierbarkeit der Schulden der Gesamtheit der öffentlichen Verwaltungen abzielen, werden mit Gesetz bestimmt, das von der absoluten Mehrheit der Mitglieder beider Kammern, unter Wahrung der mit Verfassungsgesetz festgelegten Prinzipien verabschiedet wird.	Der Inhalt des Haushaltsgesetzes, die grundlegenden Bestimmungen und Kriterien, die auf den Haushaltsausgleich und die Finanzierbarkeit der Schulden der Gesamtheit der öffentlichen Verwaltungen abzielen, werden mit Gesetz bestimmt, das von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkammer , unter Wahrung der mit Verfassungsgesetz festgelegten Prinzipien verabschiedet wird.
Art. 82	Art. 82
Jede Kammer kann Untersuchungen über Gegenstände von öffentlichem Interesse anordnen.	Die Abgeordnetenkammer kann Untersuchungen über Gegenstände von öffentlichem Interesse anordnen. Der Senat der Republik kann Untersuchungen zu Sachbereichen von öffentlichem Interesse bezüglich der Territorialautonomien veranlassen.
Zu diesem Zweck ernennt sie aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Ausschuss, der so zusammensetzen ist, dass sich darin das Verhältnis der verschiedenen Fraktionen widerspiegelt. Der Untersuchungsausschuss führt die Nachforschungen und Überprüfungen mit den gleichen Befugnissen und den gleichen Beschränkungen wie die Gerichtsbehörde durch.	Zu diesem Zweck ernennt jede Kammer aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Ausschuss. In der Abgeordnetenkammer ist dieser Ausschuss so zusammensetzen , dass sich darin das Verhältnis der verschiedenen Fraktionen widerspiegelt. Der Untersuchungsausschuss führt die Nachforschungen und Überprüfungen mit den gleichen Befugnissen und den gleichen Beschränkungen wie die Gerichtsbehörde durch.
Titel II	
Der Präsident der Republik	
Art. 83	Art. 83
Der Präsident der Republik wird vom Parlament in gemeinsamer Sitzung seiner Mitglieder gewählt.	<i>Identisch</i>
An der Wahl nehmen drei Beauftragte für jede Region teil, die vom Regionalrat in der Weise gewählt werden, dass die Vertretung der Minderheiten gewährleistet ist. Das Aosta-Tal hat nur einen Beauftragten.	<i>Abgeschafft</i>
Die Wahl des Präsidenten der Republik findet durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Versammlung statt. Nach dem dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit.	Die Wahl des Präsidenten der Republik findet durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Versammlung statt. Ab der 4. Abstimmung genügt die Mehrheit von drei Fünfteln der Versammlung. Ab der 7. Abstimmung genügt die Mehrheit von drei Fünfteln der Abstimmenden.
Art. 84	Art. 84
Zum Präsidenten der Republik kann jeder Staatsbürger gewählt werden, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte ist.	<i>identisch</i>
Die Stellung des Präsidenten der Republik ist mit jedem anderen Amt unvereinbar	<i>identisch</i>

Die Bezüge und die Ausstattung des Präsidenten werden durch Gesetz festgelegt	<i>identisch</i>
Art. 85	Art. 85
Der Präsident der Republik wird auf sieben Jahre gewählt.	<i>identisch</i>
Dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit beruft der Präsident der Abgeordnetenversammlung das Parlament und die Beauftragten der Regionen zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um den neuen Präsidenten der Republik zu wählen.	Dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit beruft der Präsident der Abgeordnetenversammlung das Parlament und die Beauftragten der Regionen zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um den neuen Präsidenten der Republik zu wählen. Wenn der Präsident der Kammer die Funktionen des Präsidenten der Republik im Fall seiner Verhinderung ausübt, beruft der Präsident des Senats das Parlament in gemeinsamer Sitzung ein und führt dessen Vorsitz.
Wenn die Kammern aufgelöst sind oder wenn weniger als drei Monate bis zum Mandatsverfall fehlen, findet die Wahl innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zusammentritt der neuen Kammern statt. In der Zwischenzeit sind die Befugnisse des amtierenden Präsidenten verlängert.	Wenn die Abgeordnetenversammlung aufgelöst ist oder wenn weniger als drei Monate bis zum Ende der Legislatur fehlen, findet die Wahl innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zusammentritt der neuen Kammer statt. In der Zwischenzeit sind die Befugnisse des amtierenden Präsidenten verlängert.
Art. 86	Art. 86
Die Befugnisse des Präsidenten der Republik werden in jedem Fall, in dem er sie nicht wahrnehmen kann, vom Präsidenten des Senats ausgeübt.	Die Befugnisse des Präsidenten der Republik werden in jedem Fall, in dem er sie nicht wahrnehmen kann, vom Präsidenten der Abgeordnetenversammlung ausgeübt.
Im Falle dauernder Verhinderung oder bei Tod oder Rücktritt des Präsidenten der Republik setzt der Präsident der Abgeordnetenversammlung innerhalb von fünfzehn Tagen die Wahl des neuen Präsidenten der Republik an, vorbehaltlich der vorgesehenen längeren Frist, wenn die Kammern aufgelöst sind oder weniger als drei Monate bis zum Mandatsverfall fehlen.	Im Falle dauernder Verhinderung oder bei Tod oder Rücktritt des Präsidenten der Republik setzt der Präsident des Senats innerhalb von fünfzehn Tagen die Wahl des neuen Präsidenten der Republik an, vorbehaltlich der vorgesehenen längeren Frist, wenn die Abgeordnetenversammlung aufgelöst ist oder weniger als drei Monate bis zum Mandatsverfall fehlen.
Art. 87	Art. 87
Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt des Staates und verkörpert die staatliche Einheit.	<i>Identisch</i>
Er kann Botschaften an die Kammern richten.	<i>Identisch</i>
Er schreibt die Wahlen für die neuen Kammern aus und bestimmt ihren ersten Zusammentritt.	Er schreibt die Wahlen für die neue Abgeordnetenversammlung aus und beruft ihre erste Versammlung ein.
Er ermächtigt Gesetzentwürfe, die auf die Initiative der Regierung zurückgehen, den Kammern vorzulegen.	<i>Identisch</i>
Er verkündet die Gesetze und verlautbart die Erlässe, die Gesetzeskraft haben, und die Verordnungen.	<i>Identisch</i>
Er ordnet die Volksabstimmung in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen an.	<i>Identisch</i>

Er bestellt in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Amtsträger des Staates.	<i>Identisch</i>
Er beglaubigt und empfängt die diplomatischen Vertreter, genehmigt nach vorheriger Ermächtigung durch die Kammern, sofern sie erforderlich ist, die internationalen Verträge.	Er beglaubigt und empfängt die diplomatischen Vertreter, genehmigt nach vorheriger Ermächtigung durch die Abgeordneten kammer, sofern diese erforderlich ist, die internationalen Verträge. Er ratifiziert die Verträge bezüglich der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union nach entsprechender Genehmigung durch beide Kammern.
Er hat den Oberbefehl über die Streitkräfte, er führt den Vorsitz in dem gemäß Gesetz gebildeten Obersten Verteidigungsrat und erklärt den von den Kammern beschlossenen Kriegszustand.	Er hat den Oberbefehl über die Streitkräfte, er führt den Vorsitz in dem gemäß Gesetz gebildeten Obersten Verteidigungsrat und erklärt den von der Abgeordneten
Er führt den Vorsitz im Obersten Gerichtsrat.	<i>Identisch</i>
Er kann Begnadigungen gewähren und Strafen umwandeln.	<i>Identisch</i>
Er verleiht die Auszeichnungen der Republik	<i>Identisch</i>
Art. 88	Art. 88
Der Präsident der Republik kann die Kammern oder eine von ihnen nach Anhören ihrer Präsidenten auflösen.	Der Präsident der Republik kann nach Anhörung seines Präsidenten die Abgeordneten kammer auflösen.
Er darf diese Befugnis in den letzten sechs Monaten seines Mandats nicht ausüben, es sei denn, sie stimmen mit den letzten sechs Monaten der Gesetzgebungsperiode zur Gänze oder zum Teil überein.	<i>Identisch</i>
Art. 89	Art. 89
Kein Akt des Präsidenten der Republik ist gültig, wenn er nicht von den beantragenden Ministern gegengezeichnet ist, die dafür die Verantwortung übernehmen.	<i>Identisch</i>
Die Akte mit Gesetzeskraft und die anderen vom Gesetz bezeichneten Akte werden auch vom Präsidenten des Ministerrates gegengezeichnet.	<i>Identisch</i>
Art. 90	Art. 90
Der Präsident der Republik ist für die in Ausübung seiner Amtsbefugnisse begangenen Handlungen nicht verantwortlich, außer bei Hochverrat oder bei Anschlag auf die Verfassung.	<i>Identisch</i>
In diesen Fällen wird er vom Parlament in gemeinsamer Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder unter Anklage gestellt.	<i>Identisch</i>
Art. 91	Art. 91
Vor Übernahme seines Amtes leistet der Präsident der Republik vor dem Parlament in gemeinsamer Sitzung einen Eid, der Republik die Treue zu halten und die Verfassung zu befolgen.	<i>Identisch</i>

Titel III Die Regierung	
Abschnitt 1 Der Ministerrat	
Art. 92	Art. 92
Die Regierung der Republik besteht aus dem Präsidenten des Ministerrates und den Ministern, die zusammen den Ministerrat bilden.	<i>Identisch</i>
Der Präsident der Republik bestellt den Präsidenten des Ministerrates und auf dessen Vorschlag die Minister.	<i>Identisch</i>
Art. 93	Art. 93
Der Präsident des Ministerrates und die Minister leisten vor der Amtsübernahme einen Eid in die Hand des Präsidenten der Republik.	<i>Identisch</i>
Art. 94	Art. 94
Die Regierung muss das Vertrauen der beiden Kammern besitzen.	Die Regierung muss über das Vertrauen der Abgeordneten kammer verfügen.
Jede Kammer gewährt oder entzieht das Vertrauen mittels eines begründeten Antrags, über den durch Namensaufruf abgestimmt wird.	Das Vertrauen wird gewährt oder entzogen mittels eines begründeten Antrags, über den durch Namensaufruf abgestimmt wird.
Innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Bildung stellt sich die Regierung den Kammern vor, um ihr Vertrauen zu erhalten.	Innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Bildung stellt sich die Regierung der Abgeordneten-kammer, um ihr Vertrauen zu erhalten.
Die Ablehnung eines Vorschlags der Regierung durch eine der beiden Kammern verpflichtet sie nicht zum Rücktritt.	Die Ablehnung eines Vorschlags der Regierung durch die Abgeordneten kammer verpflichtet die Regierung nicht zum Rücktritt.
Der Misstrauensantrag muss mindestens von einem Zehntel der Mitglieder der Kammer unterzeichnet sein und darf erst drei Tage nach der Einbringung zur Erörterung gestellt werden.	Der Misstrauensantrag muss mindestens von einem Zehntel der Mitglieder der Abgeordneten-kammer unterzeichnet sein und darf erst drei Tage nach der Einbringung zur Erörterung gestellt werden.
Art. 95	Art. 95
Der Präsident des Ministerrates leitet die allgemeine Politik der Regierung und ist dafür verantwortlich. Er wahrt die Einheitlichkeit der Richtung in Politik und Verwaltung, indem er die Tätigkeit der Minister fördert und gegenseitig abstimmt.	<i>Identisch</i>
Die Minister sind in ihrer Gesamtheit für die Handlungen des Ministerrates und einzeln für die Handlungen ihres Geschäftsbereiches verantwortlich.	<i>Identisch</i>
Das Gesetz regelt den Aufbau des Präsidiums des Ministerrates und setzt die Anzahl, den Aufgabenbereich und die Geschäftsführung der Ministerien fest.	<i>Identisch</i>
Art. 96	Art. 96
Der Präsident des Ministerrates und die Minister werden wegen der in Ausübung ihrer Funktionen begangenen Straftaten, nach Ermächtigung	Der Präsident des Ministerrates und die Minister werden wegen der in Ausübung ihrer Funktionen begangenen Straftaten, nach Ermächtigung

durch den Senat der Republik oder der Abgeordnetenversammlung, gemäß den Bestimmungen, welche mit Verfassungsgesetz festgelegt sind, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, auch wenn sie aus ihrer Funktion ausgeschieden sind.	durch die Abgeordnetenversammlung, gemäß den Bestimmungen, welche mit Verfassungsgesetz festgelegt sind, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, auch wenn sie aus ihrer Funktion ausgeschieden sind.
Art. 97	Art. 97
In Übereinstimmung mit der Ordnung der Europäischen Union gewährleisten die öffentlichen Verwaltungen den Haushaltsausgleich und die Finanzierbarkeit der öffentlichen Schulden.	In Übereinstimmung mit der Ordnung der Europäischen Union gewährleisten die öffentlichen Verwaltungen den Haushaltsausgleich und die Finanzierbarkeit der öffentlichen Schulden.
Die öffentlichen Dienststellen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise aufgebaut, dass die gute Führung und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet sind.	Die öffentlichen Dienststellen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise aufgebaut, dass die gute Führung und die Unparteilichkeit und die Transparenz der Verwaltung gewährleistet sind.
Im Aufbau der Dienststellen sind die Zuständigkeitsbereiche, die Befugnisse und die Eigenverantwortung der Beamten festgelegt.	<i>Identisch</i>
Der Zutritt zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung erfolgt, vorbehaltlich der durch Gesetz bestimmten Fälle, durch Wettbewerb.	<i>identisch</i>
Art. 98	Art. 98
Die öffentlichen Angestellten stehen im ausschließlichen Dienst des Staates.	<i>Identisch</i>
Wenn sie Parlamentsmitglieder sind, können sie eine Beförderung nur auf Grund des Dienstalters erlangen.	<i>Identisch</i>
Mit Gesetz können Beschränkungen des Rechts auf Einschreibung in politische Parteien für die Richter, die Berufssoldaten im aktiven Dienst, die Beamten und Mannschaften der Polizei und für die diplomatischen und konsularischen Vertreter im Ausland festgesetzt werden.	<i>identisch</i>
Art. 99	Art. 99
Der staatliche Beirat für Wirtschaft und Arbeit setzt sich in der durch Gesetz bestimmten Art und Weise aus Sachverständigen und Vertretern der Produktionszweige zusammen, wobei ihre zahlenmäßige Stärke und ihre besondere Bedeutung zu berücksichtigen sind.	<i>Abgeschafft</i>
Er ist Beratungsorgan der Kammern und der Regierung für die Sachgebiete und gemäß den Aufgaben, die ihm vom Gesetz übertragen werden.	<i>Abgeschafft</i>
Ihm steht Gesetzesinitiative zu und er kann gemäß den gesetzlich festgelegten Grundsätzen und Grenzen zur Ausarbeitung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung beitragen.	<i>Abgeschafft</i>

Titel V	
Die Regionen, die Provinzen , die Gemeinden	Die Regionen, die Großstädte mit besonderem Status und die Gemeinden
Art. 114	Art. 114
Gemeinden, Provinzen , Großstädte mit besonderem Status, Regionen und Staat bilden die Republik.	Gemeinden, Großstädte mit besonderem Status, Regionen und Staat bilden die Republik.
Gemeinden, Provinzen , Großstädte mit besonderem Status und Regionen sind autonome Körperschaften mit eigenen Statuten, Befugnissen und Aufgaben gemäß den in der Verfassung verankerten Grundsätzen.	Gemeinden, Großstädte mit besonderem Status und Regionen sind autonome Körperschaften mit eigenen Statuten, Befugnissen und Aufgaben gemäß den in der Verfassung verankerten Grundsätzen.
Hauptstadt der Republik ist Rom. Ihre Grundordnung wird durch ein Staatsgesetz geregelt.	<i>Identisch</i>
Art. 115	Art. 115
Abgeschafft vom Verf.ges. Nr.3/2001	<i>abgeschafft</i>
Art. 116	Art. 116
Friaul - Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino - Alto Adige/Südtirol und Aostatal/Vallée d'Aoste verfügen über besondere Formen und Arten der Autonomie gemäß Sonderstatuten, die mit Verfassungsgesetz genehmigt werden.	<i>Identisch</i>
Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen bilden die Region Trentino - Alto Adige/Südtirol.	<i>Identisch</i>
Auf Initiative der daran interessierten Region können, nach Anhören der örtlichen Körperschaften und unter Wahrung der Grundsätze laut Artikel 119, den anderen Regionen mit Staatsgesetz weitere Formen und besondere Arten der Autonomie zuerkannt werden; dies gilt für die Sachgebiete gemäß Artikel 117 Absatz 3 und Absatz 2 desselben Artikels unter Buchstabe l), beschränkt auf die Friedensgerichtsbarkeit, und Buchstabe n) und s). Das entsprechende Gesetz wird von beiden Kammern mit absoluter Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Einvernehmens zwischen Staat und entsprechender Region genehmigt.	Auf Initiative der daran interessierten Region können, nach Anhören der örtlichen Körperschaften und unter Wahrung der Grundsätze laut Artikel 119, den anderen Regionen mit Staatsgesetz weitere Formen und besondere Arten der Autonomie zuerkannt werden; dies gilt für die Sachgebiete gemäß Artikel 117 Absatz 3 und Absatz 2 desselben Artikels unter Buchstabe l), beschränkt auf die Friedensgerichtsbarkeit, und m) begrenzt auf die allgemeine und gemeinsamen Bestimmungen zur Sozialpolitik, und Buchstabe n), o) begrenzt auf die aktive Arbeitsmarktpolitik, auf die Bildungs- und Berufsbildungspolitik, q) begrenzt auf den Außenhandel, s) und u) begrenzt auf die Raumentwicklung , vorausgesetzt die Region weist einen ausgeglichenen Haushalt auf. Das entsprechende Gesetz wird von beiden Kammern auf der Grundlage des Einvernehmens zwischen dem Staat und der betroffenen Region genehmigt.
Art. 117	Art. 117
Staat und Regionen üben unter Wahrung der Verfassung sowie der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden	Staat und Regionen üben unter Wahrung der Verfassung sowie der aus der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden

Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.	Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.
Für nachstehende Sachgebiete besitzt der Staat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis: a) Außenpolitik und internationale Beziehungen des Staates; Beziehungen des Staates mit der Europäischen Union; Asylrecht und rechtliche Stellung der Bürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören;	Für nachstehende Sachgebiete besitzt der Staat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis: <i>a) identisch</i>
b) Einwanderung;	<i>b) identisch</i>
c) Beziehungen zwischen der Republik und den religiösen Bekenntnissen;	<i>c) identisch</i>
d) Verteidigung und Streitkräfte; Sicherheit des Staates; Waffen, Munition und Sprengstoffe;	<i>d) identisch</i>
e) Währung, Schutz der Spartätigkeit und Kapitalmärkte; Schutz des Wettbewerbs; Währungssystem; Steuersystem und Rechnungswesen des Staates; Finanzausgleich;	e) Währung, Schutz der Spartätigkeit, der Finanz- und Versicherungsmärkte , Schutz und Förderung des Wettbewerbs, Währungssystem, Steuersystem und Rechnungswesen des Staats, Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems , Finanzausgleich
f) Organe des Staates und entsprechende Wahlgesetze; staatliche Referenden; Wahl zum Europäischen Parlament;	<i>f) identisch</i>
g) Aufbau und Organisation der Verwaltung des Staates und der gesamtstaatlichen öffentlichen Körperschaften;	g) Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zur Regelung des Dienstrechts im öffentlichen Dienst, Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst zwecks Gewährleistung ihrer Einheitlichkeit auf dem Staatsgebiet.
h) öffentliche Ordnung und Sicherheit, mit Ausnahme der örtlichen Verwaltungspolizei;	<i>h) identisch</i>
i) Staatsbürgerschaft, Personenstand- und Melderegister;	<i>i) identisch</i>
l) Gerichtsbarkeit und Verfahrensvorschriften; Zivil- und Strafgesetzgebung; Verwaltungsgerichtsbarkeit;	<i>l) identisch</i>
m) Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen;	m) Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen; allgemeine und gemeinsame Bestimmungen zum Gesundheitsschutz, für die Sozialpolitik und die Lebensmittelsicherheit.
n) allgemeine Bestimmungen über den Unterricht;	n) Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen zum Unterricht; Schulordnung, Hochschullehre und strategische Planung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung
o) Sozialvorsorge;	o) soziale Vorsorge einschließlich der Ergänzungs- und Zusatzvorsorge; der allgemeinen und gemeinsamen Bestimmungen zur Schulbildung und Berufsausbildung.

p) Wahlgesetzgebung, Regierungsorgane und grundlegende Aufgaben der Gemeinden, Provinzen und Großstädte mit besonderem Status;	p) Ordnung , Wahlgesetzgebung, Regierungsorgane und grundlegende Aufgaben der Gemeinden und Großstädte mit besonderem Status; Grundsätze der Zusammenschlüsse von Gemeinden;
q) Zoll, Schutz der Staatsgrenzen und internationale vorbeugende Maßnahmen;	q) Zoll, Schutz der Staatsgrenzen und internationale vorbeugende Maßnahmen; Außenhandel;
r) Gewichte, Maße und Festsetzung der Zeit; Koordinierung der statistischen Information und informatische Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltung; Geisteswerke;	r) Gewichte, Maße und Festsetzung der Zeit; Koordinierung der statistischen Information und informatische Koordinierung der Daten, der Verfahren und der diesbezüglichen Infrastrukturen und Informatikplattformen der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltung; Geisteswerke;
s) Umwelt-, Ökosystem- und Kulturgüterschutz	s) Schutz und Inwertsetzung der Kulturgüter und Landschaft, der Umwelt und des Ökosystems, Sportordnung, allgemeine und gemeinsame Bestimmungen zu Kulturtätigkeiten und Tourismus
	t) Ordnung der Berufe und der Kommunikation
	u) allgemeine und gemeinsame Bestimmungen zur Raumentwicklung; das nationale System und die Koordinierung des Zivilschutzes.
	v) Produktion, Transport und nationale Verteilung der Energie
	z) strategische Infrastrukturen und große Transportnetze und Schifffahrtswege von nationalem Interesse und diesbezügliche Sicherheitsbestimmungen. Zivile Häfen und Flughäfen von nationalem und internationalem Interesse.
Folgende Sachgebiete gehören zur konkurrierenden Gesetzgebung: die internationalen Beziehungen der Regionen und ihre Beziehungen zur Europäischen Union; Außenhandel; Arbeitsschutz und -sicherheit; Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen und unter Ausschluss der theoretischen und praktischen Berufsausbildung; Berufe; wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige; Gesundheitsschutz; Ernährung; Sportgesetzgebung; Zivilschutz; Raumordnung; Häfen und Zivilflughäfen; große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze; Regelung des Kommunikationswesens; Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie; Ergänzungs- und Zusatzvorsorge; Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems; Aufwertung der Kultur- und Umweltgüter und Förderung und Organisation kultureller Tätigkeiten; Sparkassen; Landwirtschaftsbanken, Kreditinstitute regionalen Charakters; Körperschaften für Boden- und Agrarkredit regionalen Charakters. Unbeschadet der dem staatlichen Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnis zur Festsetzung wesentlicher Grundsätze steht die Gesetzgebungsbefugnis für Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung den Regionen zu.	<i>Abgeschafft</i>

<p>Für alle Sachgebiete, die nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, steht den Regionen die Gesetzgebungsbefugnis zu.</p>	<p>Den Regionen wird Gesetzgebungszuständigkeit zuerkannt in den Sachbereichen der Vertretung der sprachlichen Minderheiten, der regionalen Raumplanung und Mobilität, der Infrastrukturausstattung, der Planung und Organisation der Sozial- und Gesundheitsdienste, der Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung, der Organisation der unternehmensbezogenen Dienste auf regionaler Ebene und der Berufsausbildung; unter Wahrung der Autonomie der Bildungsinstitutionen, die Schuldienste und die Förderung der Rechts auf Bildung und Hochschulstudium; der Kulturtätigkeiten in regionalem Rahmen, die Förderung der Umwelt- Landschafts- und Kulturgüter, die regionale Organisation des Tourismus auf der Grundlage von entsprechenden Übereinkünften auf regionaler Ebene; die Regelung der Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften der Region zur Wahrung der programmatischen Ziele der lokalen und regionalen öffentlichen Finanzen, sowie in allen Sachbereichen, die meist nicht ausdrücklich der ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates vorbehalten ist.</p>
	<p>Auf Vorschlag der Regierung kann das Staatsgesetz in Sachbereiche eingreifen, die nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates liegen, wenn dies der Schutz der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Republik oder der Schutz nationaler Interessen erfordern.</p>
<p>Die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen nehmen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebiete an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der Europäischen Union teil und sorgen für Anwendung und Durchführung von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union; dabei sind die Verfahrensbestimmungen zu beachten, die mit Staatsgesetz festgesetzt werden, durch das die Einzelheiten der Ausübung der Ersetzungsbefugnis in Fällen der Untätigkeit geregelt sind.</p>	<p>Die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen nehmen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebiete an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der Europäischen Union teil und sorgen für Anwendung und Durchführung von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union; dabei sind die Verfahrensbestimmungen zu beachten, die mit Staatsgesetz festgesetzt werden, durch das die Einzelheiten der Ausübung der Ersetzungsbefugnis in Fällen der Untätigkeit geregelt sind.</p>
<p>Vorbehaltlich der Übertragung der Befugnisse an die Regionen steht die Verordnungsgewalt für Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis dem Staat zu. Für alle weiteren Sachgebiete steht die Verordnungsgewalt den Regionen zu. Gemeinden, Provinzen und Großstädte mit besonderem Status besitzen</p>	<p>Die Verordnungsgewalt steht dem Staat und den Regionen gemäß der jeweiligen Gesetzgebungszuständigkeit zu. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Staates, die Ausübung der Durchführungsregelungskompetenz bei seiner ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeiten den Regionen zu</p>

die Verordnungsgewalt für die Regelung der Organisation und der Wahrnehmung der ihnen zuerkannten Aufgaben.	übertragen. Die Gemeinden und Großstädte mit besonderem Status haben Verordnungsgewalt für die Regelung der Organisation und der Wahrnehmung der ihnen zuerkannten Aufgaben.
Die Regionalgesetze beseitigen sämtliche Hindernisse, welche der vollständigen Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft entgegenstehen, und fördern die Chancengleichheit von Mann und Frau beim Zugang zu Wahlämtern.	<i>Identisch</i>
Die Vereinbarungen einer Region mit anderen Regionen zur besseren Ausübung der eigenen Funktionen werden einschließlich der Einrichtung gemeinsamer Organe mit Regionalgesetz ratifiziert	<i>Identisch</i>
Die Region kann für Sachgebiete in ihrem Zuständigkeitsbereich Abkommen mit Staaten und Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften eines anderen Staates in den durch Staatsgesetze geregelten Fällen und Formen abschließen	<i>identisch</i>
Art. 118	Art. 118
Die Verwaltungsbefugnisse sind den Gemeinden zuerkannt, unbeschadet der Fälle, in denen sie den Provinzen , Großstädten mit besonderem Status, Regionen und dem Staat zugewiesen werden, um deren einheitliche Ausübung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit zu gewährleisten.	Die Verwaltungsbefugnisse sind den Gemeinden zuerkannt, unbeschadet der Fälle, in denen sie den Großstädten mit besonderem Status, Regionen und dem Staat zugewiesen werden, um deren einheitliche Ausübung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit zu gewährleisten.
	Die Verwaltungsbefugnisse werden so ausgestaltet, dass sie die Vereinfachung und die Transparenz des Verwaltungshandelns gemäß Kriterien der Effizienz und Verantwortung der Verwalter gewährleisten.
Gemeinden, Provinzen und Großstädte mit besonderem Status üben eigene Verwaltungsbefugnisse sowie die Befugnisse aus, die ihnen mit Staats- oder Regionalgesetz entsprechend den Zuständigkeiten zugewiesen werden.	Die Gemeinden und Großstädte sind Träger von eigenen Verwaltungsfunktionen sowie jenen, die ihnen mit Staats- oder Regionalgesetz übertragen werden gemäß der jeweiligen Zuständigkeiten.
Ein Staatsgesetz regelt Formen der Koordinierung zwischen Staat und Regionen auf den Sachgebieten laut Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe b) und h) sowie außerdem Formen der Vereinbarung und der Koordinierung auf dem Sachgebiet des Kulturgüterschutzes.	Ein Staatsgesetz regelt Formen der Koordinierung zwischen Staat und Regionen auf den Sachgebieten laut Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe b) und h) sowie außerdem Formen der Vereinbarung und der Koordinierung auf dem Sachgebiet des Kulturgüter- und Landschaftsschutzes.
Staat, Regionen, Großstädte mit besonderem Status, Provinzen und Gemeinden fördern	Staat, Regionen, Großstädte mit besonderem Status und Gemeinden fördern aufgrund des

aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative sowohl einzelner Bürger als auch von Vereinigungen bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse.	Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative sowohl einzelner Bürger als auch von Vereinigungen bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse.
Art. 119	Art. 119
Gemeinden, Provinzen , Großstädte mit besonderem Status und Regionen haben Finanzautonomie für Einnahmen und Ausgaben, unter Wahrung des Haushaltsausgleichs, und tragen bei zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen, die sich aus der Rechtsordnung der Europäischen Union ergeben.	Gemeinden, Großstädte mit besonderem Status und Regionen haben Finanzautonomie für Einnahmen und Ausgaben, unter Wahrung des Haushaltsausgleichs, und tragen bei zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen, die sich aus der Rechtsordnung der Europäischen Union ergeben.
Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen besitzen eigene Einnahmequellen. Sie erheben eigene Steuern und Einnahmen in Übereinstimmung mit der Verfassung und gemäß den Prinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems. Sie sind an den Einnahmen aus den Staatssteuern beteiligt, die sich auf ihr Gebiet beziehen.	Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen besitzen eigene Einnahmequellen. Sie erheben eigene Steuern und Einnahmen in Übereinstimmung mit der Verfassung und gemäß den Staatsgesetzen zum Zweck der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems. Sie sind an den Einnahmen aus den Staatssteuern beteiligt, die sich auf ihr Gebiet beziehen.
Das Staatsgesetz führt für Gebiete mit geringerer Steuerkraft pro Einwohner einen Ausgleichsfonds ohne Zweckbindung ein.	<i>identisch</i>
Die aus den in den vorstehenden Absätzen genannten Einnahmequellen erwachsenden Mittel geben Gemeinden, Provinzen, Großstädten mit besonderem Status und Regionen die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen öffentlichen Befugnisse zur Gänze zu finanzieren.	Die aus den in den vorstehenden Absätzen genannten Einnahmequellen erwachsenden Mittel geben Gemeinden, Großstädten mit besonderem Status und Regionen die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen öffentlichen Befugnisse zur Gänze zu finanzieren. Mit Staatsgesetz werden die Bezugsfaktoren für die Kosten und den Bedarf festgelegt, die die Effizienz in der Ausübung dieser Funktionen fördern.
Der Staat bestimmt zusätzliche Mittel und trifft besondere Maßnahmen zugunsten bestimmter Gemeinden, Provinzen , Großstädte mit besonderem Status und Regionen, um die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Solidarität zu fördern, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu beseitigen, die effektive Ausübung der Personenrechte zu fördern oder andere Zwecke zu erfüllen, die nicht jenen der ordentlichen Ausübung ihrer Befugnisse entsprechen.	Der Staat bestimmt zusätzliche Mittel und trifft besondere Maßnahmen zugunsten bestimmter Gemeinden, Großstädte mit besonderem Status und Regionen, um die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Solidarität zu fördern, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu beseitigen, die effektive Ausübung der Personenrechte zu fördern oder andere Zwecke zu erfüllen, die nicht jenen der ordentlichen Ausübung ihrer Befugnisse entsprechen.
Gemeinden, Provinzen , Großstädte mit besonderem Status und Regionen haben ein eigenes Vermögen, das ihnen gemäß den allgemeinen mit Staatsgesetz festgesetzten Prinzipien zuerkannt wird. Sie dürfen sich nur zur	Gemeinden, Großstädte mit besonderem Status und Regionen haben ein eigenes Vermögen, das ihnen gemäß den allgemeinen mit Staatsgesetz festgesetzten Prinzipien zuerkannt wird. Sie dürfen sich nur zur Finanzierung von

Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden. Jedwede Garantie seitens des Staates für von ihnen aufgenommenen Schulden ist ausgeschlossen.	Investitionsausgaben verschulden. Jedwede Garantie seitens des Staates für von ihnen aufgenommenen Schulden ist ausgeschlossen.
Art. 120	Art. 120
Die Region darf weder Zölle für Einfuhr, Ausfuhr oder Durchzugsverkehr von Region zu Region einführen, noch Maßnahmen treffen, die den freien Personen- und Warenverkehr zwischen den Regionen irgendwie behindern, noch das Recht auf Arbeit in jedem beliebigen Teil des Staatsgebietes beschränken.	<i>identisch</i>
Die Regierung ist - ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen der lokalen Regierungen - befugt, bei Nichtbeachtung internationaler Bestimmungen und Abkommen oder der EU-Bestimmungen oder bei großer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit für Organe der Regionen, der Großstädte mit besonderem Status, der Provinzen und der Gemeinden zu handeln, sowie wenn es für den Schutz der Rechts- oder Wirtschaftseinheit und insbesondere für den Schutz der wesentlichen Dienstleistungen betreffend die Bürger- und Sozialrechte erforderlich ist. Das Gesetz legt die Verfahren zur Gewährleistung dafür fest, dass die Ersetzungsbefugnis unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit ausgeübt wird.	Nach Einholung – außer in Fällen begründeter Dringlichkeit – der Stellungnahme des Sentas der Republik, die binnen 15 Tagen ab Anfrage abgegeben werden muss – ist die Regierung befugt, bei Nichtbeachtung internationaler Bestimmungen und Abkommen oder der EU-Bestimmungen oder bei großer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, anstelle der Organe der Regionen, der Großstädte mit besonderem Status, der autonomen Provinzen Bozen und Trient und der Gemeinden zu handeln, sowie wenn es für den Schutz der Rechts- oder Wirtschaftseinheit und insbesondere für den Schutz der wesentlichen Dienstleistungen betreffend die Bürger- und Sozialrechte erforderlich ist. Das Gesetz legt die Verfahren zur Gewährleistung dafür fest, dass die Ersetzungsbefugnis unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit ausgeübt wird, und legt die Fälle des Ausschlusses der Amtsträger von regionalen und lokalen Regierungsorganen von der Ausübung ihrer Funktionen fest, wenn ein schwerwiegende Zerrüttung der Finanzen der Körperschaft gegeben ist.
Art. 121	Art. 121
Die Organe der Region sind: der Regionalrat, der Regionalausschuss und sein Präsident	<i>identisch</i>
Der Regionalrat übt die der Region aufgetragene Gesetzgebungsgewalt und die anderen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetze zugewiesenen Befugnisse aus. Er kann bei den Kammern Gesetzesvorlagen einbringen.	Der Regionalrat übt die der Region aufgetragene Gesetzgebungsgewalt und die anderen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetze zugewiesenen Befugnisse aus. Er kann bei der Abgeordneten-kammer Gesetzesvorlagen einbringen.
Der Regionalausschuss ist das Vollzugsorgan der Region.	<i>identisch</i>
Der Präsident des Regionalausschusses vertritt die Region; er leitet die Politik des Ausschusses und ist dafür verantwortlich; er beurkundet die	<i>identisch</i>

Regionalgesetze und erlässt die Regionalverordnungen; er leitet die Ausübung der vom Staat der Region übertragenen Verwaltungsbefugnisse, wobei er sich nach den Weisungen der Staatsregierung richtet.	
Art. 122	Art. 122
Das Wahlsystem und die Fälle der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Regionalausschusses sowie der Mitglieder des Regionalrates werden mit Regionalgesetz geregelt, und zwar im Rahmen der mit Staatsgesetz festgelegten Grundsätze; dieses Staatsgesetz legt auch die Funktionsdauer für die gewählten Organe fest.	Das Wahlsystem und die Fälle der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Regionalausschusses sowie der Mitglieder des Regionalrates werden mit Regionalgesetz geregelt, und zwar im Rahmen der mit Staatsgesetz festgelegten Grundsätze; dieses Staatsgesetz legt auch die Funktionsdauer für die gewählten Organe fest und die diesbezüglichen Zuwendungen im Rahmen der Beträge, die den Bürgermeistern der Hauptstadt der Region zu erkannt sind. Mit Staatsgesetz werden außerdem die grundlegenden Prinzipien zur Förderung des Gleichgewichts zwischen Männern und Frauen in der Vertretung festgelegt.
Niemand darf gleichzeitig einem Regionalrat oder Regionalausschuss und einer der Kammern des Parlaments, einem anderen Regionalrat oder -ausschuss und dem Europäischen Parlament angehören.	Niemand darf gleichzeitig einem Regionalrat oder Regionalausschuss und der Abgeordneten kammer, einem anderen Regionalrat oder -ausschuss und dem Europäischen Parlament angehören.
Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein Präsidium.	<i>identisch</i>
Die Regionalratsmitglieder können für die in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Meinungen und Stimmabgaben nicht zur Verantwortung gezogen werden.	<i>identisch</i>
Der Präsident des Regionalausschusses wird, sofern das Regionalstatut nichts anderes festlegt, in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Der Präsident ernennt die Mitglieder des Ausschusses und beruft sie auch ab.	<i>identisch</i>
Art. 123	Art. 123
Jede Region hat ein Statut, das in Übereinstimmung mit der Verfassung die Form der Regierung und die wesentlichen Grundsätze ihres Aufbaus und ihrer Arbeitsweise festlegt. Das Statut regelt die Ausübung des Rechts auf die Volksinitiative und die Volksbefragung über Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen der Region sowie die Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen der Region.	<i>identisch</i>
Das Statut wird vom Regionalrat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder per Gesetz beschlossen und geändert, und zwar durch zwei mit einer Zwischenzeit von mindestens zwei	<i>identisch</i>

<p>Monaten gefasste Entschlüsse. Für dieses Gesetz ist der Sichtvermerk des Regierungskommissars nicht erforderlich. Die Regierung kann innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regionalstatute vor dem Verfassungsgericht aufwerfen.</p>	
<p>Das Statut wird einer Volksabstimmung unterworfen, wenn innerhalb von drei Monaten nach seiner Veröffentlichung ein Fünftel der Wahlberechtigten der Region oder ein Fünftel der Mitglieder des Regionalrates dies verlangen. Wenn das Statut bei der Volksbefragung nicht mit der Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen wird, so wird es nicht beurkundet.</p>	<i>identisch</i>
<p>Im Statut jeder Region wird der Rat der örtlichen Autonomien als beratendes Organ zwischen der Region und den örtlichen Körperschaften geregelt.</p>	<i>identisch</i>
Art. 124	Art. 124
Abgeschafft durch das Verf.G. Nr. 3/2001	
Art. 125	Art. 125
<p>In der Region werden gemäß der durch Gesetz der Republik festgelegten Ordnung Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz errichtet. Es können auch Abteilungen mit Sitz in einem vom Hauptort der Region verschiedenen Ort errichtet werden</p>	<i>identisch</i>
Art. 126	Art. 126
<p>Mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik werden die Auflösung des Regionalrates und die Amtsenthebung des Regionalausschusses verfügt, wenn diese Organe verfassungswidrige Handlungen oder schwere Gesetzesverletzungen begangen haben. Die Auflösung des Regionalrats und die Enthebung des Ausschusspräsidenten können auch aus Gründen der Staatssicherheit verfügt werden. Das Dekret wird nach der Anhörung einer aus Abgeordneten und Senatoren gebildeten Kommission für Fragen der Regionen gefasst, in dem von einem Staatsgesetz festgelegten Verfahren.</p>	<p>Mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik werden die Auflösung des Regionalrates und die Amtsenthebung des Regionalausschusses verfügt, wenn diese Organe verfassungswidrige Handlungen oder schwere Gesetzesverletzungen begangen haben. Die Auflösung des Regionalrats und die Enthebung des Ausschusspräsidenten können auch aus Gründen der Staatssicherheit verfügt werden. Das Dekret wird nach Einholung der Stellungnahme des Senats der Republik beschlossen.</p>
<p>Der Regionalrat kann gegen den Ausschusspräsidenten einen begründeten Misstrauensantrag einbringen; dieser muss von mindestens einem Fünftel der Regionalräte unterschrieben sein; er gilt als angenommen, wenn in namentlicher Abstimmung die absolute Mehrheit der Räte ihm zustimmt. Der Misstrauensantrag darf nicht früher als drei Tage nach der Einreichung zur Diskussion gestellt werden.</p>	<i>identisch</i>

Die Annahme des Misstrauensantrages gegen den in direkter und allgemeiner Wahl gewählten Ausschusspräsidenten sowie dessen Enthebung vom Amt, ständige Behinderung, Tod oder freiwilliger Amtsverzicht ziehen den Rücktritt des Ausschusses und die Auflösung des Regionalrates nach sich. Die gleichen Folgen hat der geschlossene Rücktritt der Mehrheit der Regionalräte	<i>identisch</i>
Art. 127	Art. 127
Überschreitet ein Regionalgesetz nach Ansicht der Regierung die Zuständigkeit der Region, so kann die Regierung innerhalb sechzig Tagen nach seiner Veröffentlichung die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof aufwerfen.	Identisch
Verletzt ein Staatsgesetz oder Akt mit Gesetzeskraft des Staates oder einer anderen Region nach Ansicht einer Region deren Zuständigkeiten, so kann sie innerhalb sechzig Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes oder des Aktes mit Gesetzeskraft die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof aufwerfen.	identisch
Art. 128	Art. 128
Abgeschafft durch das Verf.G. Nr. 3/2001	
Art. 129	Art. 129
Abgeschafft durch das Verf.G. Nr. 3/2001	
Art. 130	Art. 130
Abgeschafft durch das Verf.G. Nr. 3/2001	
Art. 131	Art. 131
Es werden folgende Regionen errichtet: Piemont, Aosta-Tal, Lombardei, Trentino-Südtirol, Venetien, Friaul-Julisch Venetien, Ligurien, Emilia-Romagna, Toskana, Umbrien, Marken, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien	identisch
Art. 132	Art. 132
Mit Verfassungsgesetz kann nach Anhören der Regionalräte die Zusammenlegung bestehender Regionen oder die Schaffung neuer Regionen mit einer Mindestanzahl von einer Million Einwohnern verfügt werden, wenn so viele Gemeinderäte darum ansuchen, dass sie wenigstens ein Drittel der betroffenen Bevölkerung vertreten, und wenn der Antrag durch Volksbefragung von der Mehrheit der Bevölkerung selbst angenommen wird.	identisch
Mit Zustimmung der Mehrheit der Bevölkerung der betreffenden Provinz oder der betreffenden Provinzen bzw. der betreffenden Gemeinde oder der betreffenden Gemeinden in einem	Mit Zustimmung der Mehrheit der Bevölkerung der betreffenden Gemeinde oder der betreffenden Gemeinden in einem Referendum und mit staatlichem Gesetz nach Anhören der

Referendum und mit Staatsgesetz nach Anhören der Regionalräte kann die Zustimmung erteilt werden, dass Provinzen und Gemeinden, die darum ansuchen, von einer Region abgetrennt und einer anderen angegliedert werden.	Regionalräte kann die Zustimmung erteilt werden, dass Provinzen und Gemeinden, die darum ansuchen, von einer Region abgetrennt und einer anderen angegliedert werden.
Art. 133	Art. 133
Gebietsänderungen der Provinzen und die Errichtung neuer Provinzen im Bereiche einer Region werden auf Initiative der Gemeinden und nach Anhören der betreffenden Region durch Gesetz der Republik verfügt.	<i>Abgeschafft</i>
Die Region kann nach Anhören der betroffenen Bevölkerung mit eigenen Gesetzen in ihrem Gebiet neue Gemeinden errichten sowie ihre Gebietsabgrenzungen und Benennungen abändern.	<i>Identisch</i>
Titel VI Die Gerichtsbarkeit Abschnitt I Der Verfassungsgerichtshof	
Art. 134	Art. 134
	Der Verfassungsgerichtshof urteilt außerdem über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats regeln gemäß Art. 73, 2. Absatz.
Art. 135	Art. 135
Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die zu einem Drittel vom Präsidenten der Republik, zu einem Drittel vom Parlament in gemeinsamer Sitzung und zu einem Drittel von den obersten ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten bestellt werden.	Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die zu einem Drittel vom Präsidenten der Republik, zu einem Drittel von den obersten ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, sowie drei durch die Abgeordnetenkammer und zwei durch den Senat der Republik bestellt werden.
Die Richter des Verfassungsgerichts werden unter den amtierenden und auch unter den im Ruhestand befindlichen Richtern der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte, unter den ordentlichen Universitätsprofessoren für Rechtswissenschaft und unter Rechtsanwälten mit zwanzigjähriger Berufsausübung ausgewählt.	<i>Identisch</i>
Die Verfassungsrichter werden für neun Jahre bestellt, beginnend mit dem Tag der Vereidigung, und können nicht wiedergewählt werden.	<i>Identisch</i>
Mit Ablauf der Frist erlöschen das Amt und die Ausübung der Befugnisse des Verfassungsrichters	<i>Identisch</i>
Das Verfassungsgericht wählt gemäß den vom Gesetz festgelegten Bestimmungen unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, der für drei Jahre im Amt bleibt und wiedergewählt werden kann,	<i>Identisch</i>

allerdings unter Einhaltung der Fälligkeit seines Richteramtes	
Das Amt des Verfassungsrichters ist unvereinbar mit dem Amt eines Parlamentsmitglieds, eines Regionalratsmitglieds, mit der Ausübung des Anwaltsberufs und mit jedem sonstigen vom Gesetz festgelegten Auftrag oder Amt.	identisch
Bei Anklageverfahren gegen den Präsidenten der Republik werden außer den ordentlichen Verfassungsrichtern 16 Mitglieder hinzugezogen. Diese werden durch Auslosung aus einem Verzeichnis von Bürgern bestimmt, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Senator besitzen. Dieses Verzeichnis wird alle neun Jahre vom Parlament mittels Wahl nach den gleichen Bestimmungen, die für die Bestellung der ordentlichen Verfassungsrichter gelten, aufgestellt.	Bei Anklageverfahren gegen den Präsidenten der Republik werden außer den ordentlichen Verfassungsrichtern 16 Mitglieder hinzugezogen. Diese werden durch Auslosung aus einem Verzeichnis von Bürgern bestimmt, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Abgeordneten besitzen. Dieses Verzeichnis wird alle neun Jahre vom Parlament mittels Wahl nach den gleichen Bestimmungen, die für die Bestellung der ordentlichen Verfassungsrichter gelten, aufgestellt.
Art. 136	Art. 136
Wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Aktes mit Gesetzeskraft erklärt, verliert die Bestimmung ihre Wirksamkeit vom Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung.	<i>Identisch</i>
Die Entscheidung des Gerichtshofes wird veröffentlicht und den Kammern sowie den betroffenen Regionalräten mitgeteilt, damit sie in den verfassungsmäßigen Formen das weitere veranlassen, falls sie es für notwendig erachten.	<i>Identisch</i>
Art. 137	Art. 137
Ein Verfassungsgesetz bestimmt die Voraussetzungen, die Formen und die Fristen für die Einleitung der Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit sowie die Garantien für die Unabhängigkeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes.	<i>Identisch</i>
Durch einfaches Gesetz werden die übrigen für die Errichtung und die Tätigkeit des Gerichtshofes erforderlichen Vorschriften festgelegt.	<i>Identisch</i>
Gegen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ist keinerlei Anfechtung zulässig.	<i>Identisch</i>

Anhang

Bisherige Änderungen der Verfassung der Italienischen Republikvom 27. Dezember 1947 (*in Kraft getreten am 1. Januar 1948*)**geändert durch :**Verfassungsgesetz Nr. 2/1963 vom 9. Februar 1963: *Art. 56, 57 und 60 geändert*Verfassungsgesetz Nr. 3/1963 vom 27. Dezember 1963: *Art. 57 und 131 geändert, Errichtung der Region Molise*Verfassungsgesetz Nr. 2/1967 vom 22. November 1967: *Art. 135 geändert und weitere Bestimmungen zum Verfassungsgerichtshof*Verfassungsgesetz Nr. 1/1989 vom 16. Januar 1989: *Art. 96, 134 und 135 sowie Verfassungsgesetz Nr. 1/1953 geändert und Verfahren für Verbrechen nach Art. 96 der Verfassung*Verfassungsgesetz Nr. 1/1991 vom 4. November 1991: *Art. 88 geändert*Verfassungsgesetz Nr. 1/1992 vom 6. März 1992: *Art. 79 revidiert*Verfassungsgesetz Nr. 3/1993 vom 29. Oktober 1993: *Art. 68 geändert*Verfassungsgesetz Nr. 1/1999 vom 22. November 1999: (*Bestimmungen zur Direktwahl des Präsidenten des Regionalausschusses und zu den Sonderstatuten der Regionen*)Verfassungsgesetz Nr. 2/1999 vom 23. November 1999: *Art. 111 geändert, Einfügung von Grundsätzen zu einem fairen gerichtlichen Verfahren*Verfassungsgesetz Nr. 1/2000 vom 17. Januar 2000: *Art. 48 geändert, Einführung des Stimmrechts für Italiener im Ausland*Verfassungsgesetz Nr. 1/2001 vom 23. Januar 2001: *Art. 56 und 57 geändert; betrifft die Anzahl der Abgeordneten und Senatoren für Italiener im Ausland*Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 vom 18. Oktober 2001: *Teil II Titel V geändert*Verfassungsgesetz Nr. 1/2002 vom 23. Oktober 2002 : *Übergangs- und Schlussbestimmung XIII Abs. 1 und 2 außer Wirkung gesetzt,*Verfassungsgesetz Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2003 : *Art. 51 geändert*)Verfassungsgesetz Nr. vom 2. Oktober 2007: *Art. 27 geändert, betr. die Abschaffung der Todesstrafe*Verfassungsgesetz Nr.1 vom 20. April 2012: *Artikel 81 geändert (Bilanzausgleich)*

Verfassungsgesetz Renzi-Boschi, veröffentlicht in der Gazzetta Uff. n. 88 vom 15. April 2016

Außerdem zu beachten:

Verfassungsgesetz Nr. 1/1948 vom 9. Februar 1948, über Bestimmungen zu den Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit und über die Garantien für die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter;

Verfassungsgesetz Nr. 1/1953 vom 11. März 1953 bezüglich einiger Verfassungsbestimmungen für das Verfassungsgericht,

Verfassungsgesetz Nr. 1/1958 vom 18. März 1958 über die Verlängerung des Termins in der Übergangs- und Schlussbestimmung XI.,

Verfassungsgesetz Nr. 1/1961 vom 9. März 1961 über die Ernennung von drei Senatoren der Stadt Triest und weiterer Gemeinden (als vorläufige Bestimmung bis zur Errichtung der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien);

Verfassungsgesetz Nr. 1/1967 vom 21. Juni 1967, über Bestimmungen für die Vergehen des Völkermordes;

Verfassungsgesetz Nr. 1/1989, über die Änderung der Artikel 96, 134 und 135 der Verfassung, des Verfassungsgesetzes Nr. 1/1953 vom 11. März 1953 und über Bestimmungen für die Ausführung des Artikels 96 der Verfassung;

Verfassungsgesetz Nr. 2/1989 vom 3. April 1989 über die Durchführung einer Volksabstimmung über die weitere europäische Entwicklung gleichzeitig mit der Wahl des Europäischen Parlaments 1989,

Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 vom 6. August 1993 über die Aufgaben einer parlamentarischen Kommission zur Reform der Institutionen und zur Vorbereitung von Verfassungsänderungen,

Verfassungsgesetz Nr. 1/1997 vom 24. Januar 1997 über die Errichtung einer parlamentarischen Kommission für die Reform der Verfassung.

Die Verfassungsgesetze über die Sonderstatute der autonomen Regionen bei Art. 116.

Quellen

Text der Verfassung Italiens auf dem Lexbrowser des Südtiroler Landtags:

<http://www.landtag-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/verfassung-italien.asp>

Legge costituzionale “Disposizioni per il superamento del bicameralismo paritario, la riduzione del numero dei parlamentari, il contenimento dei costi di funzionamento delle istituzioni, la soppressione del CNEL e la revisione del titolo V della parte II della Costituzione.” veröffentlicht in der Gazzetta Uff. n. 88 vom 15. April 2016

Servizio Studi, Dipartimento Istituzioni della Camera: testo a fronte della riforma costituzionale, URL:

<http://documenti.camera.it/leg17/dossier/pdf/ac0500n.pdf>

WIKIPEDIA, Riforma costituzionale Renzi-Boschi,

URL: https://it.wikipedia.org/wiki/Riforma_costituzionale_Renzi-Boschi

Corte suprema di Cassazione, Ufficio centrale per il referendum, Ordinanza del 4.8.2016